

Welche Möglichkeiten der Krönungseid bot, zeigte sich anderthalb Jahrzehnte später. 1170 wurde der Thronfolger Heinrich der Jüngere geweiht, und gleich darauf fand eine erregte Diskussion über den Wortlaut des Eids statt, den der junge König im Verlauf der Zeremonie abgelegt hatte. 1164 hatte sein Vater die Konstitutionen von Clarendon verkündet und sich darüber mit Thomas Becket entzweit⁹⁾. Jetzt, sechs Jahre danach, warf man ihm vor, die Krönung seines Sohns so geschickt inszeniert zu haben, daß dieser dabei eidlich auf die umstrittenen Konstitutionen festgelegt worden sei. Aus den Äußerungen der Zeitgenossen, die zu der Affaire Stellung nahmen, ist das Schwurformular nicht mit Sicherheit zu rekonstruieren. Der damals maßgebliche Anselm-Ordo¹⁰⁾ enthält bloß drei unanstößige Präzepte, in denen der König der Kirche seinen Schutz, dem Volk eine integre Rechtsprechung und Einschreiten gegen Unrecht und Übeltaten zusicherte. Nun rührt ein altes Dilemma der Krönungsforschung daher, daß die überlieferten Ordines — zumal die älteren in ihrer Kürze — den tatsächlichen Ablauf der Zeremonien nicht unbedingt in allen Einzelheiten widerspiegeln, weil einerseits eine wirklichkeitsferne, literarische Tradition auf die Texte abfärbte und andererseits die Veranstalter sich Veränderungen oder freiere Ausdeutungen der liturgischen Vorlagen erlaubten¹¹⁾. Zudem bietet der Krönungseid besondere Schwierigkeiten, insofern damit zu rechnen ist, daß ihn der König nicht auf lateinisch, sondern in der Volkssprache ablegte. Nach dem Gesagten darf also der Anselm-Ordo nicht als ausschließliche Quelle für die Vorgänge von 1170 betrachtet werden, vielmehr ist ein Zusatz zu den allein bekannten Formeln durchaus in Erwägung zu ziehen.

Die päpstliche Partei machte dem Thronfolger den Vorwurf, er habe der Kirche keine Freiheitsgarantie gegeben, sondern im Gegenteil die sogenannten Urvätergewohnheiten, die der Würde der *ecclesia* Abbruch

Anfangszeit Heinrichs II. — doch selbst wenn Richardson die Argumente, die Liebermann zugunsten des Ansatzes um 1200 vorgebracht hatte, entkräftet haben sollte, steht der positive Beweis für die Neudatierung noch aus; 3. die Unrichtigkeit der Schilderungen, die Roger von Howden von der Krönung Richards I. gibt — dazu s. u. S. 423 Anm. 16.

⁹⁾ S. zuletzt Ch. D u g g a n, The Becket Dispute and the Criminous Clerks, Bull. Inst. Hist. Res. 35 (1962) 1—28, mit weiterer Literatur.

¹⁰⁾ Dazu P. E. S c h r a m m, Ordines-Studien III: Die Krönung in England, AUF. 15 (1938) 319 ff.

¹¹⁾ Vgl. R. E l z e, Ordines coronationis imperialis (MG. Fontes iuris Germanici antiqui 9, 1960) S. XXIII ff.